



Fernwärmepreise für das Vorranggebiet „An der Hiltruper Baumschule“ (Lorenzgrön) gültig ab 01.01.2026

Grundpreise		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Arbeitspreis	ct/kWh	10,265	12,215
CO ₂ -Emissionspreis	ct/kWh	1,456	1,733
Grundpreis ³⁾	€/Jahr	422,00	502,18
Preis je kW Anschlussleistung ³⁾	€/kW/Jahr	42,20	50,22

Verrechnungspreise		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Q _n = bis 0,75 m ³ /h	€/Jahr	132,64	157,84
Q _n = bis 2,5 m ³ /h	€/Jahr	211,02	251,11
Q _n = bis 6,0 m ³ /h	€/Jahr	301,46	358,74
Q _n = bis 10,0 m ³ /h	€/Jahr	361,76	430,49
Q _n > 10,0 m ³ /h	€/Jahr	482,34	573,98

1) Für Vorsteuerabzugsberechtigte

2) Der Preis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.

3) Der Grundpreis versteht sich inklusive einer Anschlussleistung bis 10 Kilowatt (kW). Jedes weitere kW Anschlussleistung wird zusätzlich berechnet.

Mit Wirkung vom 01.01.2026 gelten für die Fernwärmeversorgung die oben genannten Preise.

Preise, Preisänderungsklausel

1. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis sowie die darin enthaltenen Preisfaktoren (siehe unten Ziffer 2) verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben. Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

1.1 Preisfaktoren

1.1.1 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FWNeu} = AP_0 \times \left(0,1 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,4 \times \frac{\text{Marktelement}}{\text{Marktelementbasis}} \right)$$

AP FW neu Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge
AP₀ Basis-Arbeitspreis

1.1.2 Emissionspreis BEHG (Formel)

$$EP_{FWNeu} = EP_0 \times \left(\frac{\text{CO}_2}{\text{CO}_2\text{Basis}} \right)$$

EP FW neu Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge
EP₀ Basis-Emissionspreis

1.1.3 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FWNeu} = GP_0 \times \left(0,5 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}} \right)$$

GP FW neu Grundpreis
GP₀ Basis-Jahresgrundpreis

1.1.4 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FWNeu} = VP_0 \times \left(0,5 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}} \right)$$

VP FW neu Verrechnungspreis
VP₀ Basis-Verrechnungspreis



1.2 Preisänderung

1.2.1 Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der PEGAS Erdgaspreise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres. Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes des 4. Quartals des vergangenen Jahres bis zum 3. Quartal des laufenden Jahres. Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres. Soweit für die Preisbildung der Wärmepreisindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Wärmepreisindizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres. Soweit für die Preisbildung der CO₂-Preis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Emissionspreise zum 01.01. des Folgejahres der CO₂-Preis für das jeweilige Lieferjahr aus dem BEHG bzw. TEHG.

1.2.2 Entfällt ein Preisfaktor bzw. Preisindex der Ziffer 1, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

1.2.3 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang des Vertrages die Weiterberechnung des CO₂-Preisbestandteils bzw. die Berücksichtigung der Kosten, die dem Lieferanten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen. Dieser Preisbestandteil ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis, der nach aktueller Rechtslage wie folgt festgelegt ist:

01.01.2021 bis 31.12.2021	01.01.2022 bis 31.12.2022	01.01.2023 bis 31.12.2023	01.01.2024 bis 31.12.2024	01.01.2025 bis 31.12.2025
25,00 €/t	30,00 €/t	30,00 €/t	45,00 €/t	55,00 €/t

Hierfür gelten folgende Grundsätze: Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026) und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (voraussichtlich bis zum 31.12.2026) zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage 65,00 € pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (BEHG bzw. TEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2027) zahlt der Kunde für den tatsächlichen monatlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde, den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie online unter stadtwerte-muenster.de/hilfe/rechnung-zahlung/rechnungsinformationen. **1.2.4**

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ändern.

1.2.5 Wird die Belieferung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit sonstigen, sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mess-, Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationspflichten belegt, ist der Lieferant berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe ab dem Zeitpunkt der Entstehung an die Kundin/den Kunden weiterzugeben. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe führt bei Erstattungen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Die Kundin/der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung rechtzeitig informiert. In diesem Fall hat die Kundin/der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

1.2.6 Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach billigem Ermessen die Preisänderungsklausel so anzupassen, dass sie wiederum die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet.

1.2.7 Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

2. Preisgrundlagen (Stand 01.01.2025)

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den vom Kunden mitgeteilten Anschlusswert, einem Arbeitspreis und einem CO₂-Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge sowie einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

2.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis GP_n (netto) für den Jahresgrundpreis beträgt für jedes kW-Anschlusswert 35,620 €
mindestens für jede Übergabestation 356,20 €

2.2 Arbeitspreis

Der Basispreis AP_n (netto) für den Arbeitspreis beträgt 5,004 ct/kWh

2.3 Emissionspreis

Der Basispreis EP_n (netto) für den Emissionspreis beträgt 0,560 ct/kWh

2.4 Verrechnungspreis

Der Basispreis VP_n (netto) für den Verrechnungspreis beträgt für die Nennleistung Q_n:

Q _n = bis 0,75 m ³ /h	Q _n = bis 2,5 m ³ /h	Q _n = bis 6,0 m ³ /h	Q _n = bis 10,0 m ³ /h	Q _n > 10,0 m ³ /h
111,95 €/Zähler	178,10 €/Zähler	254,43 €/Zähler	305,32 €/Zähler	407,09 €/Zähler

2.5 Investitionsfaktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 97,9 (Durchschnittswert Oktober 2019–September 2020) [= Investitionsbasis]. Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61241-0004, Auswahl „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (99)“, Unterauswahl „GP-X008 (Investitionsgüter)“, Basis 2021 = 100.

2.6 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 14,01 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2019–30. November 2020 für das Jahresprodukt 2021) [= Erdgasbasis]. Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite www.powernext.com im Bereich „Future-Market-Data“ abrufbar. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter www.stadtwerte-muenster.de eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

2.7 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 99,7 (Durchschnittswert Oktober 2019–September 2020) [= Lohnbasis]. Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-D), Basis 2020 = 100).

2.8 Marktelement-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Wärmepreisindex von 101,4 (Durchschnittswert Oktober 2019–September 2020) [= Wärmepreisbasis]. Der Wärmepreisindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61111-0006, „Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen (1 von 81)“, Code CC13-77 „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Basis 2020 = 100.

2.9 CO₂-Faktor für den Emissionspreis

Als Ausgangsbasis gilt der CO₂-Preis von 25,00 € nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für das Jahr 2021 (= CO₂-Preisbasis). Es werden die Preise auf Basis des BEHG herangezogen.